

Sitzungsprotokoll

über die am Montag, dem 31. März 2014 um 19.30 Uhr im Volkshaus, Loosdorfer Straße 15, abgehaltene

23. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.19 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Ewald Beigelbeck
GGR Maria Gruber
GGR Alois Eder
GGR Franz Schönbichler
GGR Josef Motusz
GGR Anton Emsenhuber
GR Josef Schießl
GR Karl Schmoll
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Cornelia Gally
GR Ing. Helmut Berger
GR Johann Huber
GR Jürgen Fischl
GR Ernst Riedl
GR Hermann Buresch
GR Dr. Josef Lueger
GR Christian Grubner

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GGR Erich Wolf
GGR Hubert Lechner
GR Thomas Höbling
GR Mag. Gudrun Haas

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.
- 03 Gemeinde-Grenzänderung.
- 04 Übernahmeerklärung Straßennebenanlagen.
- 05 Bericht Gebarungsprüfung.
- 06 Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013.
- 07 Hochwasserschutzprojekt.
- 08 Friedhofsgebühren.
- 09 Deponie Lunzen.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 10 Grundverkehrsangelegenheiten.
- 11 Personalangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die erschienenen Zuhörer.

Der Vorsitzende berichtet über folgende eingebrachte Dringlichkeitsanträge.

BLS – GR Christian Grubner, GR Dr. Josef Lueger

Öffentliche Sitzung:

.) Windpark Hiesberg.

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Bürgermeister und die Vertretungsorgane der Gemeinde werden ersucht, mit der ECOwind Handels- und WartungsGmbH als Projektwerber des Vorhabens „Windpark Hiesberg“ sowie den davon mitbetroffenen Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Schollach und Melk Verhandlungen zur Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens aufzunehmen.

Als Zielsetzung dieser Verhandlungen werden definiert:

- Vollständige Information der Bevölkerung durch die Akteure (Projektbetreiber, Gemeinden, Bürgerinitiative)
- Neutrale Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen durch unparteiische Fachleute
- Transparenz: Alle Planungsschritte sowie Verhandlungen und Absprachen zwischen Projektbetreibern und Gemeindevertretern müssen für alle Bürger offengelegt werden. Das gilt auch für schon stattgefundene Verhandlungen und Absprachen.
- Bürgerbeteiligung: Alle Bürger der betroffenen Gemeinden müssen in der Planungsphase (tunlichst schon vor Projekteinreichung) die Gelegenheit erhalten, ihre Meinungen, Einwände und Vorschläge prozesswirksam einzubringen. Den Bürgerinnen und Bürgern müssen alle dazu notwendigen Informationen (Projektpläne, Gutachten, Verträge, Absprachen mit Gemeindevertretern etc.) zeitnah und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Moderation der Bürgerbeteiligung soll einem neutralen und „allparteilichen“ (dem Interesse aller Beteiligten verpflichteten) Mediator/Moderator übertragen werden. Den überwiegenden Anteil der durch die Bürgerbeteiligung entstehenden Kosten soll der Projektbetreiber tragen.

Der Bürgermeister wird ersucht, die interessierten Gemeinderäte zu den Verhandlungen rechtzeitig einzuladen und in der folgenden Gemeinderatssitzung über die Verhandlungen und die dabei erzielten Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hat sich in der 22.

Gemeinderatssitzung vom 30.01.2014 gegen die Ausweisung der §19-Zone MO 02 (Hiesberg) in der Gesamtheit, zumindest aber im Gemeindegebiet von St. Leonhard am Forst ausgesprochen.

Die Firma ECOwind Handels- und WartungsGmbH hat mit Email vom 27.01.2014 der Gemeinde und allen Gemeinderäten mitgeteilt, dass Sie die Errichtung eines „Windparks Hiesberg“ in der von der NÖ Landesregierung geplanten §19-Zone MO 02 (Hiesberg) beabsichtigt.

Die geplante Ausweisung der §19-Zone MO 02 (Hiesberg) begünstigt die Errichtung des Vorhabens „Windpark Hiesberg“ und schränkt den Handlungsspielraum der betroffenen Gemeinden ein. Die derzeit zur Verfügung stehenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen ermöglichen keine ausreichende und vor allem rechtzeitige Information und Mitbeteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Es bestehen aber bewährte und in Fachkreisen anerkannte Instrumentarien, diese Defizite schon im Vorfeld sowie im Verlauf eines allfälligen Bewilligungsverfahrens auszugleichen und die notwendige Transparenz im Verfahrensverlauf sicherzustellen. Als positives Beispiel einer solchen Bürgerbeteiligung ist z.B. die Deponiestandortsuche für den Bezirk Melk in den 1990er-Jahren zu nennen.

Das gegenständliche Projekt erfordert ein gemeinsames Vorgehen der betroffenen Gemeinden, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Projektbetreiber und der NÖ Landesregierung wirksam wahrzunehmen und durchzusetzen.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird als TOP 9.a) in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Bgm. Resel

Öffentliche Sitzung:

.) Wegeauflassung.

Begründung:

Die Anrainer eines Gemeindeweges haben die Auflassung bzw. den Kauf des Öffentlichen Gutes beantragt. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens könnte diese Auflassung durchgeführt werden. Die Anrainer brauchen eine rasche Entscheidung der Gemeinde.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird als TOP 9.b) in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

GR Dr. Lueger meldet sich zu Wort und teilt mit, dass seine Fragebeantwortung von der 21. Gemeinderatssitzung (TOP 4. – Voranschlag 2014) noch offen sei. Diese Frage hätte schon in der letzten Sitzung beantwortet werden müssen:

„Was wird die Gemeinde jetzt in ihrem Wirkungsbereich konkret versuchen und welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, damit sich in der Finanzierung im Gesundheits- und Sozialbereich für die Gemeinde etwas positiv verändert?“

Bgm. Resel teilt mit, dass er diese Frage in der nächsten Gemeinderatssitzung beantworten wird.

GR Dr. Lueger protestiert, dass Herr Bgm. Resel die NÖ Gemeindeordnung nicht einhält.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung wird nunmehr kein Einwand erhoben.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 30. Jänner 2014 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Punkt 02.) – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Die Umwidmungswünsche wurden bereits im Gemeinderat besprochen.

Für die Grundeigentümer Zeller/Zeiß, Zöchbauer und Resel wurden Baulandsicherungsverträge zur Unterfertigung ausgegeben, wobei keine Flächenvorgaben hinsichtlich Bauplatzgrößen enthalten sind.

In der Kaltenbrunnerhöhe (Zöchbauer) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch die WVA-Drucksteigerungsleitung in diesen ausgewiesenen schmalen Wegstreifen verlegt werden kann. Im Bereich der Einfahrt in die B215 bei der Hauptschule muss Familie Zöchbauer auch Grund für eine verkehrssichere Ein- und Ausfahrt abtreten.

Die ausgewiesene Umwidmungsfläche „Bergstraße“ wird auf Wunsch der Eigentümer verkleinert, damit ein Abstand zur Landwirtschaft verbleibt. Für die Umwidmungsfläche Bergstraße gibt es bereits 5 konkrete Anfragen.

Die Umwidmungspunkte werden im einzelnen besprochen.

Umwidmungspunkt 1.) – Oberleitner, Seimetzbach

Beim Nebengebäude „Seimetzbach 6“ ist ein neuer Dachdeckerei-/Spenglereibetrieb geplant. Dem Land NÖ wurden alle baurechtlich relevanten Unterlagen zugesandt. Es wird von der Rechtsabteilung noch die Erforderlichkeit der „Geb“-Widmung geprüft. Daher soll dieser Punkt in einer eigenen Verordnung beschlossen werden.

Umwidmungspunkt 2.) – Zöchbauer, Kaltenbrunnerhöhe

Die Abtretung im Bereich der B215 wurde besprochen.

Die Herstellung der Infrastruktur (Fußweg – Verbindung zum Hochbehälterweg) ist auch eine Freigabebedingung. Die Drucksteigerungsanlage (WVA) wurde bereits errichtet und geht in den nächsten Tagen in Betrieb.

Der Baulandsicherungsvertrag wurde eingehend mit dem Grundeigentümer besprochen. Dieser kommt in den nächsten Tagen unterschrieben retour. Dieser Punkt wurde grundsätzlich positiv beurteilt.

Umwidmungspunkt 3.) – Zeller/Zeiß, Steinbach

Der ursprüngliche Umwidmungsantrag passt den Eigentümern hinsichtlich des Baulandsicherungsvertrages (Bauzwang) zeitlich nicht ins Konzept. Sie beantragten anstelle einer Baulandwidmung die Aufnahme ins Entwicklungskonzept.

Vom Raumplaner wurde empfohlen die Widmung „Grünland-Freihaltefläche mit Siedlungerschließung“. Damit sind auch die Eigentümer einverstanden. Bei späterem Umwidmungswunsch stünden die Flächen dann zur Verfügung.

Grundsätzlich sind den Baulandreserven in Au/Steinbach folgende Punkte entgegenzuhalten, warum Flächen nicht verbaut sind:

- .) Bausperre Freinberger-Gründe
- .) große Gartenfläche auf einem verbauten Grundstück (Zeller)
- .) noch nicht verfügbare Flächen in Altbeständen
- .) zurück gezogene Baubewilligung – derzeit noch unbebaut etc.

Umwidmungspunkt 5.) – Parkplatz Fohringer, Oberndorfer Straße

Dieser Punkt kann wie aufgelegt beschlossen werden. Aus fachlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Umwidmung von Verkehrsfläche auf Bauland keine Einwände.

Bgm. Resel verlässt auf Grund Befangenheit den Sitzungssall und übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebgm. Beigelbeck.

Umwidmungspunkt 4.) – Resel, Bergstraße

Wie bei Punkt 3.) sind den vorhandenen Baulandreserven im Ortsgebiet folgende Punkte entgegenzuhalten, warum Flächen nicht verbaut sind:

- .) Bereich Schulfeld – nach einer Besprechung mit den Eigentümern nicht verfügbar
- .) Bereich Oberndorfer Straße – hier handelt es sich um einen Mix aus Reihenhäusern und Wohnanlagen einer Genossenschaft (derzeit noch in der Studienphase) und keine Nutzung für Einfamilienhäuser
- .) Verkauf von Bauflächen ohne Bauzwang die längerfristig nicht verbaut werden

Beim Bestand „Bergstraße“ herrscht rege Bautätigkeit.

Für die Baulandflächen direkt an die Landesstraße angrenzend wird versucht eine Ausfahrt für jede Parzelle in die Landesstraße zu ermöglichen, ansonsten erscheint eine Verbauung erschwert.

Familie Resel hat kurz vor Ende der Auflagefrist einen Antrag auf Flächenreduktion der beantragten Umwidmungsfäche eingebracht.

GR Berger war bei der Besprechung mit der Sachverständigen des Landes sowie Raumplaner Schedlmayer anwesend und berichtet, dass diesem Wunsch aus fachlicher Sicht entsprochen werden kann. Damit wird einem möglichen Konflikt mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung vorgebeugt.

Es könnten ca. 15 Bauparzellen entstehen, wovon derzeit 5 konkrete Interessenten von Familie Resel genannt wurden. Auf die entschärfende Verkehrserschließung wird bei der Planänderung Rücksicht genommen.

Vizebgm. Beigelbeck teil mit, das der unterfertigte Baulandsicherungsvertrag von Familie Resel vorliegt.

GR Dr. Lueger meldet sich zu Wort und meint, dass diese Art der Umwidmung in der Bergstraße (Nordhang) sehr viel Energie in Anspruch nimmt, zusätzliche Flächen versiegelt werden und pro Wohnfläche sehr viele Straßenflächen benötigt werden. Er stellt die Frage worin für die Gemeinde und die Öffentlichkeit der Vorteil von dieser Umwidmung besteht, zumal viele nicht verbaute Flächen im Ortskern sind.

Vizebgm. Beigelbeck betont, dass die angesprochen Flächen im Ortskern in vielerlei Hinsicht nicht verfügbar seien.

Eine große Fläche in der Oberndorfer Straße wird für Reihenhäuser und Wohnblöcke (keine Wohnhaus-Nutzung) bebaut. Das sei aber derzeit noch in der Planungsphase.

Das Projekt Bergstraße sei für die unmittelbare Verfügbarkeit von Wohnbauland für Häuslbauer notwendig.

Auf die Wortmeldung von GR Dr. Lueger, dass man die nicht verfügbaren Flächen rückwidmen oder von den Eigentümern einen entsprechenden Baulandsicherungsvertrag verlangen soll erwidert Vizebgm. Beigelbeck, dass GR Dr. Lueger gerne diese Gespräche mit den Eigentümern führen kann.

Auf Wunsch von Herrn GR Huber verliest Vizebgm. Beigelbeck den gesamten Inhalt des Baulandsicherungsvertrages.

Der Tagesordnungspunkt gelangt nun zur Abstimmung.

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Der Gemeinderat möge zum Umwidmungspunkt 1.) – Oberleitner, Seimetzbach - die daraus resultierende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Ritzengrub** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farb-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Der Gemeinderat möge zu den Umwidmungspunkten 2.) bis 5.) inkl. der Anpassungen an den Naturstand die daraus resultierende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Grimmegg, Ritzengrub und St. Leonhard am Forst** abgeändert.

§ 2 Die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes dürfen erst dann zur Bebauung freigegeben werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- BW*-A6, KG. Grimmegg
- Sicherstellung der Herstellung der Infrastruktur
- Abtretung einer Verkehrsfläche vom Grundstück 16/1 im Bereich der Manker Straße

Die Aufschließungszone kann auch in Teilen freigegeben werden, wobei die 5 -Jahresfrist mit dem Datum der Freigabe zu laufen beginnt.

§ 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farb-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 17 JA-Stimmen,
1 Gegenstimme (GR Dr. Lueger)

Punkt 03.) – Gemeinde-Grenzänderung.

Die NÖ Agrarbehörde hat Unterlagen vorgelegt, wonach im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Furth Mayerhöfen“ eine Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden St. Leonhard am Forst und Kirnberg a.d.Mank für notwendig und wünschenswert erachtet wird. Es handelt sich um einen Flächenzuwachs am Gemeindegebiet von St. Leonhard am Forst im Ausmaß von 98 m².

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat stimmt dem im Zuge des Verfahrens Furth Mayerhöfen von der NÖ Agrarbezirksbehörde verfassten Projekt über die Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst und der Gemeinde Kirnberg an der Mank auf Grund der vorliegenden Unterlagen zu.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Bgm. Resel wird wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Herr Vizebgm. Beigelbeck übergibt den Vorsitz wieder an Herrn Bgm. Resel.

Punkt 04.) – Übernahmeerklärung Straßennebenanlagen.

Der NÖ Straßendienst legt eine Erklärung vor, in welcher die Gemeinde die Übernahme der durch den NÖ Straßendienst durchgeführten Maßnahmen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen soll:

L5277 von km 2,703 bis km 2,731 – linksseitig, Herstellung einer Entwässerung beim Anwesen „Heher“

L5277 von km 2,830 bis km 2,841 – rechtsseitig, Herstellung einer Entwässerung beim Anwesen „Schalhas“

L 106 von km 22,020 bis km 22,065 – rechtsseitig, Herstellung einer Entwässerung bei Anwesen „Zainzinger“

Antrag Bgm. Resel

Genehmigung der vorliegenden Erklärung zur Übernahme der durch den NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen,
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Punkt 05.) – Bericht Gebarungsprüfung.

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Johann Huber berichtet über die am 24. März 2014 abgehaltene Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Die Barkassa wurde geprüft und in Ordnung befunden.

Die Kassenbestandsaufnahme wurde dem Prüfbericht beigegeben.

Die Belege 2013 wurden stichprobenweise überprüft.

Der Rechnungsabschluss 2013 enthält alle im Rechnungszeitraum erfolgten Gebarungen. Er stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag wurden erläutert und liegen dem Rechnungsabschluss bei.

Die Kontoauszüge per 31. Dezember 2013 wurden geprüft und die Übereinstimmung mit dem Kassenabschluss (Beilage Rechnungsabschluss) festgestellt.

Dem Rechnungsabschluss kann zugestimmt werden.

Für die Werbung des Gasthauses „Im Einklang“ auf der Rückseite des letzten Bürgermeisterbriefes konnte kein Kostenbeitrag vorgelegt werden.

GR Huber betont, dass sich das Gasthaus „Zum Einklang“ mit ca. 50% der Kosten des Bürgermeisterbriefes beteiligen muss oder es wird beschlossen, dass jeder Gewerbetreibender Werbung machen kann auf der Rückseite des Bürgermeisterbriefes.

Bgm. Resel weist hin, dass wir vor kurzem die Situation hatten, dass anscheinend in St. Leonhard am Forst kein Gasthaus mit Tageskarte mehr offen hat. Das hat sich aber doch zum Guten gewendet und so habe er beide Gasthäuser, Gasthaus Steinhaus und Gasthaus „Zum Einklang“ als Information an die Bürger über den Weiterbestand in den Bürgermeisterbrief aufgenommen.

Bgm. Resel biete in Zukunft auch jedem Gastgewerbebetrieb, der mit neuen Angeboten bzw. Attraktionen aufwartet, die Möglichkeit einer Information im Bürgermeisterbrief an. Das Gleiche gelte auch für Betriebe, die neu eröffnen in St. Leonhard am Forst.

Bgm. Resel bedankt sich beim Prüfungsausschuss für den Bericht.
Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Punkt 06.) – Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Der Rechnungsabschluss 2013 wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Rechnungsabschluss 2013, so berichtet der Bürgermeister, kann wieder auf Grund einer gezielt sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Gebarung als durchaus positiv bezeichnet werden.

Aufgrund von Einsparungen auf der Ausgabenseite und Mehreinnahmen im ordentlichen Haushalt kann ein Sollüberschuss von rund 271.500 Euro Platz greifen. An den A.o. Haushalt wurden rund 201.700 Euro zugeführt.

Im a.o. Haushalt ergibt sich ein Gesamt-Sollfehlbetrag von 21.000 Euro.

Die vorliegenden Erläuterungen (Abweichungen von mehr als Euro 3.633,-- bzw. mehr als 20 %) zum Rechnungsabschluss 2013 werden dem Rechnungsabschluss als Beilage angeschlossen.

Der Rechnungsabschluss 2013 weist im ordentl. Haushalt folgende Gruppensummen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
	lfd. Soll	lfd.Soll
0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	493.577,32	839.050,11
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	27.780,20	53.964,29
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	93.103,49	719.381,65
3 Kunst, Kultur und Kultus	8.594,43	206.799,72
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	-,--	392.584,39
5 Gesundheit	416,--	616.460,62
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	4.192,59	67.369,74
7 Wirtschaftsförderung	37.385,20	68.934,24
8 Dienstleistungen	1.191.917,48	1.515.453,21
9 Finanzwirtschaft	3.014.455,90	213.748,68
	<u>4.871.422,61</u>	<u>4.693.746,65</u>

Der Rechnungsabschluss 2013 weist im ordentl. Haushalt einschließlich der Abwicklungen der Vorjaheresergebnisse Einnahmen im Lfd.Soll von Euro 4.965.229,76 und Ausgaben im Lfd. Soll von Euro 4.693.746,65 aus; der Sollüberschuss beträgt somit Euro 271.483,11.

Im außerordentlichen Haushalt sind einschließlich der Abwicklungen der Vorjaheresergebnisse Gesamteinnahmen im Lfd. Soll von Euro 1.266.329,65 und Gesamtausgaben im Lfd. Soll von Euro 1.287.329,65 ausgewiesen.

Es ergibt sich daher ein Gesamt-Sollfehlbetrag von Euro 21.000,-- welcher sich wie folgt zusammensetzt:

	Überschuss	Fehlbetrag
FF-Haus Diesendorf		30.000,00
Kindergarten Zu- und Umbau		20.000,00
Grundverkehr und Aufschließung	80.000,00	
Wasserversorgung	36.000,00	
Abwasserbeseitigung		87.000,00
	<u>-21.000,00</u>	<u>116.000,00</u>
		<u>137.000,00</u>

Der Schuldenstand per 31.12.2013 beträgt Euro 4.799.840,57; Zinsenbelastung im Jahre 2013 Euro 54.427,25.

Aufteilung des Schuldenstandes per 31.12.2013 nach Schuldarten

Schuldart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allg. Deckungsmitteln getragen werden)	263.614,28
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Schuldart 2 (Schulden, deren Schuldendienst zur Gänze oder mind. zur Hälfte durch Gebühren etc. gedeckt werden) 4.536.226,29

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Schuldart 1 beträgt demnach rund 87 Euro.

Auf den Punkt 05.) der heutigen Tagesordnung – Bericht Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss – wird hingewiesen. Der Rechnungsabschluss ist grundsätzlich sachlich und rechnerisch richtig bzw. wurde für in Ordnung befunden. Die Kassenbestände stimmen mit den Bankauszügen überein.

Antrag Bgm. Resel

Der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2013 wird genehmigt.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 07.) – Hochwasserschutzprojekt.

Bürgermeister Resel berichtet über Gespräche mit der Nachbargemeinde Ruprechtshofen und der Wasserbauabteilung des Landes NÖ.

Um auch vordringliche Einzelabschnitte – wie z.B. im Ortskern bzw. Dangelsbach – realisieren zu können, gibt es auch die Möglichkeit der Einreichung eines „Generellen Hochwasserschutzprojektes“ für die Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen. Nach Genehmigung ist es möglich auch Einzelabschnitte einem Wasserrechtsverfahren zuzuführen und auch baulich umzusetzen.

Die Kosten für dieses generelle Hochwasserschutzprojekt betragen rund 100.000 Euro und würde an 3 Zivilingenieurbüros zur Ausschreibung gelangen.

Diesbezüglich gibt es Hilfestellung durch die Wasserbauabteilung des Landes NÖ.

Die Kostenteilung zwischen den beiden Gemeinden würde mit je 50% durchgeführt, aufgeteilt auf 2 Jahre.

Die Kosten müssen vorfinanziert werden und werden im Nachhinein bis zu 80% gefördert. Konkrete Einzelmaßnahmen müssen dann in der Folge zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht werden.

Die Marktgemeinde Ruprechtshofen hat bereits den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Der Gemeindevorstand besteht auch auf die Prüfung der Zubringerbäche im „hinteren“ Bereich. Das Bestbieterbüro muss dazu fachliche Aussagen treffen können.

Antrag Bgm. Resel

Beauftragung eines generellen Hochwasserschutzprojektes auf Basis der Abflussberechnung des Landes NÖ sowie der Machbarkeitsstudie von werner consult.

Das Projekt soll gemeinsam mit der Marktgemeinde Ruprechtshofen ausgeschrieben werden (Kostenteilung 50:50).

Hinsichtlich der Zubringerflüsse sollen mögliche Rückhaltmaßnahmen geprüft werden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 08.) – Friedhofsgebühren.

Vizebgm. Beigelbeck verweist auf die wiederholten Aufforderungen des Landes NÖ hinsichtlich einer Anhebung der Friedhofsgebühren zwecks Kostendeckung.

Der Ausschuss hat sich mit dem Thema befasst und schlägt eine generelle Erhöhung um 5% vor (letzte Erhöhung 2011).

Der Aufwand bei Begräbnissen wurde erhoben und es wird vorgeschlagen – abweichend von der generellen Erhöhung – folgende Tarife wie folgt anzuheben:

Beerdigungsgebühr für Erdgrabstellen	von Euro 315,--	auf Euro 350,--
Benützungsgeld für Aufbahrungshalle pro Tag	von Euro 28,--	auf Euro 30,--

Auch der Ausschuss war einstimmig für die Erhöhung.

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Der Gemeinderat möge den Wortlaut nachstehender Verordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
 für den Friedhof der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst
§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) **Grabstellengebühren**
- b) **Verlängerungsgebühren**
- c) **Beerdigungsgebühren**
- d) **Enterdigungsgebühren**
- e) **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle.**

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) einzelne Reihengräber (Erdgrabstelle)	EUR	92,--
b) Familiengräber (Erdgrabstelle), und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR	151,--
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR	221,--
3. von mehr als 4 Leichen	EUR	336,--
c) Grüfte (gemauerte Grabstellen) und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	EUR	2.037,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	EUR	3.045,--
d) Urnengräber und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	110,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	154,--
3. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	EUR	221,--
4. zur Beisetzung mehr als 8 Urnen	EUR	336,--
e) Urnennischen, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	EUR	830,--
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	EUR	1.113,--

(2) Für **Randgräber** erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um **10 v.H.**, für Grabstellen an der **Friedhofsmauer** um **20 v.H.** des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	EUR	350,--
b) Urnengräber	EUR	110,--
c) Urnennische	EUR	110,--
d) Gräfte	EUR	441,--
e) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	EUR	497,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 lit. a und lit. c – lit. g festgesetzten Gebührensätze.

Für Beerdigungen an **Samstagen** wird ein **Zuschlag von 50 %** verrechnet.
An Sonn- und Feiertagen findet keine Beerdigung statt.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das **Zweieinviertelfache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	30,--
(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	30,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2015 rechtswirksam.

Zugleich tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24. November 2011 außer Kraft.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 17 JA-Stimmen,
2 Gegenstimmen (F-Fraktion),

Gegenständliche Verordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 09.) – Deponie Lunzen.

Vizebgm. Beigelbeck berichtet, dass der Nutzungsvertrag mit der Fa. Thir ausläuft.

Der Vertrag soll bis 2020 verlängert werden.

GGR Lechner und GGR Schönbichler waren bei der letzten Besprechung dabei.

Antrag Vizebgm. Beigelbeck

Der Gemeinderat möge die Verlängerung des bestehenden Nutzungsvertrages mit der Fa. Thir bis 2020 genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 09.a) – Windpark Hiesberg.

GR Dr. Lueger erläutert zum schriftlich vorliegenden Dringlichkeitsantrag, der auch per Mail an die Gemeinderatsmitglieder versandt wurde, dass die Fa. ECOwind am Hiesberg plant etliche Windräder aufzustellen und es angeblich Gespräche mit den Bürgermeister gab an der Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg. Es sehe so aus, als ob hinter verschlossenen Türen Verhandlungen geführt werden. Dem sollte der Gemeinderat ein klares Signal dagegen setzen. Die Bevölkerung sollte von Anfang an voll informiert werden und das frei von jeglichen Interessen. Alle Vorgänge sollten transparent ablaufen – dies im Rahmen einer Bürgerbeteiligung. Diese Bürgerbeteiligung könnte wie am Beispiel der damaligen Deponiestandortsuche im Bezirk Melk ablaufen. Die Bevölkerung habe es verdient in die Entscheidung mit eingebunden zu werden und der Gemeinderat sollte aktiv werden. GR Dr. Lueger bittet dem Antrag zuzustimmen.

Bgm. Resel weist hin, dass der Gemeinderat am 30. Jänner 2014 sich einstimmig gegen die Windkraftzone am Hiesberg ausgesprochen und im Falle der Zonenausweisung am Gemeindegebiet einer Nachbargemeinde einen erweiterten Abstand zu St. Leonhard am Forst gefordert hat.

Die Stellungnahme der Gemeinde wurde zeitgerecht samt den eingelangten Stellungnahmen der Bürgerinnen- und Bürger dem Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Angesprochen auf die Fa. ECOwind betont Bgm. Resel, dass es zwar ein Informationsgespräch mit den betroffenen Bürgermeistern gegeben hat, jedoch ein NEIN des Gemeinderates auch ein NEIN der Windkraft am Hiesberg bleibt.

GR Huber ist der Meinung, dass eine 100%ige Absicherung für ein NEIN der Windkraft am Hiesberg ein Volksentscheid über die Windkraft sei.

Bgm. Resel lässt über den Antrag von Herrn GR Dr. Lueger abstimmen.

Antrag GR Dr. Lueger

Der Bürgermeister und die Vertretungsorgane der Gemeinde werden ersucht, mit der ECOwind Handels- und WartungsGmbH als Projektwerber des Vorhabens „Windpark Hiesberg“ sowie den davon mitbetroffenen Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf, Schollach und Melk Verhandlungen zur Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens aufzunehmen.

Als Zielsetzung dieser Verhandlungen werden definiert:

- Vollständige Information der Bevölkerung durch die Akteure (Projektbetreiber, Gemeinden, Bürgerinitiative)
- Neutrale Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen durch unparteiische Fachleute
- Transparenz: Alle Planungsschritte sowie Verhandlungen und Absprachen zwischen Projektbetreibern und Gemeindevertretern müssen für alle Bürger offengelegt werden. Das gilt auch für schon stattgefundene Verhandlungen und Absprachen.
- Bürgerbeteiligung: Alle Bürger der betroffenen Gemeinden müssen in der Planungsphase (tunlichst schon vor Projekteinreichung) die Gelegenheit erhalten, ihre Meinungen, Einwände und Vorschläge prozesswirksam einzubringen. Den Bürgerinnen und Bürgern müssen alle dazu notwendigen Informationen (Projektpläne, Gutachten, Verträge, Absprachen mit Gemeindevertretern etc.) zeitnah und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Moderation der Bürgerbeteiligung soll einem neutralen und „allparteilichen“ (dem Interesse aller Beteiligten verpflichteten) Mediator/Moderator übertragen werden. Den überwiegenden Anteil der durch die Bürgerbeteiligung entstehenden Kosten soll der Projektbetreiber tragen.

Der Bürgermeister wird ersucht, die interessierten Gemeinderäte zu den Verhandlungen rechtzeitig einzuladen und in der folgenden Gemeinderatssitzung über die Verhandlungen und die dabei erzielten Ergebnisse zu berichten.

Abstimmung: 2 JA-Stimmen (Fraktion BLS)
 14 Gegenstimmen,
 3 Stimmenthaltungen (GR Novogoratz, GR Fischl, GR Huber).

Da kein gültiger Beschluss zustande gekommen ist (Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Gemeinderatsmitglieder) gilt der Antrag als abgelehnt.

Punkt 09.b) – Wegeauflassung.

Bgm. Resel berichtet über den Wunsch der Eigentümer Heher und Schrabauer wegen der Auflassung des Gemeindeweges in Lehenleiten mit der Grundstücks-Nr. 1110/4, KG Ritzengrub, im Ausmaß von 564 m².

Die Auflassung könnte im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge der Wegeauflassung zum ortsüblichen Verkaufspreis (Öffentliches Gut) zustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.